§ 01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reitclub Dürwiß e.V.". Er hat seinen Sitz in Eschweiler-Dürwiß, gehört dem Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Aachen an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 02 Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren, sowie in Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen,
 - b. die Durchführung von Pferdeleistungsschauen / Turnieren,
 - c. die Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mit-

glieder erhalten keine Zuwendungen aus Mietteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins frem sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 03 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. außerordentlichen Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
 - zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 02 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
 - zu b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - zu c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben werden.

§ 05 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch Austritt
- 2. durch Tod,
- 3. durch Ausschluß, der vom Vorstand beschlossen werden kann.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 01. Dezember des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt. (Austritt)

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Gegen den Ausschluß ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten gegenüber dem Verein hat das ausgeschiedene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern,
 - c) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu bezahlen,
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
 - e) die verbindlichen Bestimmungen der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) und LPO (Leistungsprüfungsordnung) nebst Durchführungsbestimmungen einzuhalten und damit u. a. aktiv den Tierschutz zu fördern.

§ 07 Stammitgliedschaft

- 1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammitglied sein.
- 2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stammitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
- 3. Änderungen der Stammitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen, wie dem Verein, in dem der Antragsteller Stammmitglied werden will. Eine Änderung der Mitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 08 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 09 Die Mitgliederversammlung

- Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- 2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).
- 4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
 - e) Beschlußfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - f) Beschlußfassung über die Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer, für jeweils ein Jahr (Wiederwahl ist möglich)
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse in Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Jugendwart/in (gem. Jugendordnung)
 - dem/der Sportwart/in
 - bis zu sechs Beisitzern
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung.
- 3. *Die Jugendlichen wählen den Jugendwart des Vereins*. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. *(gem. der Jugendordnung)*

- 4. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den Vorstand in Sinne des § 26 ff BGB. Sie vertreten jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre, sofern die Mitgliederversammlung durch Mehrheit nicht anders entscheidet. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 6. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen,
 - c) die Entwicklung eigener Initiativen zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele, sie sind der Mitgliederversammlung gegenüber zu verantworten.
 - d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- 7. Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder beschreibt der Aufgabenverteilungsplan.
- 8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9. Grundlage ist der Haushaltsplan, Abweichungen nach oben sind durch den Vorstand zu beschließen und zu belegen.

§ 10a Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Das Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht, sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat in der Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 31.1. des laufenden Jahres einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages umfaßt. In begründeten Härtefällen entscheidet der Vorstand über Ausnahmen von diesen Regelungen.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- 2. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 14 Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, Wegfall des Zweckes

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereinsnan den Verband der Reit- und Fahrverein reinland e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dürwiß, den 10.10.1973

Eintragung ins Vereinsregister VR 275 beim Amtsgericht Eschweiler am 10. Mai 1974 wegen Änderung gem. Beschluß vom 29.06.1990 am 16.08.1990, wegen Änderung gem. Beschluß vom 24.04.1993 am 09.09.1993 und wegen Änderung gem. Beschluß vom 30.03.1996 am 12.09.1996 und wegen Änderung gem. Beschluß vom 18.03.2002 am 04.07.2002 wegen Änderung gem. Beschluß vom 21.02.2005 am 26.04.2005

wegen Änderung gem. Beschlus vom 07.04.2014 wegen Änderung gem. Beschluss vom 02.03.2015